

Dokumentation der Verbandsklagen in NRW

Zu den Aufgaben des Landesbüros zählen auch Auskünfte zum Umgang mit Rechtsbehelfen im Vorfeld möglicher Verbandsklagen der anerkannten Naturschutzverbände und die Dokumentation der gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Im Folgenden wird ein Überblick über die im Jahr 2013 erhobenen und anhängigen Verbandsklagen gegeben (Stand Januar 2014).

I. Verbandsklagen des BUND NRW

Braunkohletagebau Garzweiler II (Rhein-Kreis Neuss)

Mit Urteil vom 17.12.2013 (Az: 1 BvR 3386/08) hat das Bundesverfassungsgericht über die vom BUND bereits im Jahr 2008 eingelegte Verfassungsbeschwerde gegen die Zwangsenteignung einer Obstwiese des BUND entschieden. Das Gericht stellt in seiner Entscheidung fest, dass die im Jahr 2005 durch behördlichen Grundabtretungsbeschluss erfolgte Zwangsenteignung der Obstwiese zu Gunsten des Betreibers des Tagebaus Garzweiler II verfassungswidrig war. Der BUND sei dadurch in seinen Eigentumsrechten aus Art. 14 Abs. 1 und Abs.3 Grundgesetz (GG) verletzt, dass eine Gesamtabwägung im Rahmen des behördlichen Grundabtretungsbeschlusses nicht erfolgt sei. Nach Art. 14 Abs. 3 GG kann eine Enteignung nur durch ein hinreichend gewichtiges Gemeinwohlziel gerechtfertigt werden, weshalb im Rahmen der jeweiligen Grundabtretung eine Gesamtabwägung geboten sei. Eine solche erfolgte jedoch zu keinem Zeitpunkt und wurde auch nie nachgeholt. Auch bei der Rahmenbetriebsplanzulassung Garzweiler I/II und deren gerichtlichen Überprüfung durch den BUND wurde eine Gesamtabwägung nicht für erforderlich gehalten. Ganz im Gegenteil wurde dem BUND dort entgegen gehalten, dass der Rahmenbetriebsplan Rechte Drittbetroffener (noch) nicht verletze, sondern erst im Grundabtretungsverfahren ein Eingriff in das Eigentumsrecht des BUND erfolgen könne. Deshalb beanstandet das Bundesverfassungsgericht, dass die bergrechtlichen Regelungen (bzw. deren Auslegung durch Behörden und Gerichte) der Garantie effektiven Rechtsschutzes gegen Eigentumsverletzungen nicht genügten. Denn diese erfordert, dass Rechtsschutz so frühzeitig eröffnet wird, dass noch keine Vorfestlegungen getroffen sind und eine grundsätzlich ergebnisoffene Prüfung aller Enteignungsvoraussetzungen noch möglich ist.

Braunkohletagebau Hambach (Kreis Düren und Rhein-Erft-Kreis)

Eine weitere Klage im Zusammenhang mit dem Braunkohleabbau reichte der BUND NRW gegen den für den Zeitraum 10.12.2011 bis 31.12.2014 geltenden Hauptbetriebsplan für die Betriebsbereiche Hambach und Bergheim im Dezember 2012 beim Verwaltungsgericht Aachen ein. Denn durch die dort vorgesehenen Fäll- und Rodungsarbeiten werden Lebensräume zahlreicher europarechtlich geschützter Tierarten wie z. B. der Bechsteinfledermaus oder des Mittelspechts zerstört. Da artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen für den Hauptbetriebsplan nicht vorlagen, war nach Ansicht des BUND die Fortführung der Rodungen unzulässig. Mit Urteil vom 05.09.2013 (Az: 1 K 2863/12) wies das Verwaltungsgericht Aachen die Klage jedoch ab. Diese Entscheidung begründete das Gericht damit, dass der BUND die Klage zu spät erhoben hätte und dadurch ein ihm möglicherweise zustehendes Klagerecht „verwirkt“ habe. Die Hauptbetriebsplanzulassung sei dem BUND zwar erst am 30.11.2012 durch die Bezirksregierung Arnsberg übermittelt worden, der

BUND sei jedoch bereits im April 2012 verpflichtet gewesen, konkrete Informationen über die Zulassung des Hauptbetriebsplans einzuholen, bzw. sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob dieser bereits zugelassen war oder nicht. Der Vorhabenträger beantragte erst nach Klageerhebung bei den unteren Landschaftsbehörden des Kreises Düren und des Rhein-Erft-Kreises umfassende artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigungen zur Fortführung der Rodungen im Hambacher Wald, die im Oktober 2013 erteilt wurden. Der Hambacher Wald stellte - vor Beginn des Tagebaus - den EU-weit zweitgrößten Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald dar, ein wertvoller Lebensraumtyp, der dem besonderen Schutz der FFH-Richtlinie untersteht.

Kraftwerk E.ON in Datteln (Kreis Recklinghausen)

Seit April 2008 klagt der BUND beim Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung des Steinkohlekraftwerks in Datteln. Im Jahr 2009 wurde diese Klage auf weitere Teilgenehmigungen (3 bis 5) ausgedehnt und zugleich ein Antrag auf Feststellung der auf-schiebenden Wirkung der Klageerweiterung gestellt. Diesem wurde vom OVG für die Teilgenehmigungen 4 und 5 entsprochen, so dass für Tätigkeiten aus diesen Genehmigungen ein umfassender Baustopp gilt und nur noch Sicherungstätigkeiten ausgeführt werden durften. Der Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln, der der Kraftwerksplanung zugrunde lag, war bereits durch das Urteil des OVG Münster vom 03.09.2009 (Az.: 10 D 121/07.NE) für unwirksam erklärt worden.

Im Jahr 2012 hat das OVG Münster über den Vorbescheid entschieden: Es hob ihn mit seinem Urteil auf (Az: 8 D 38/08.AK). Um gegen das Urteil weiter vorgehen zu können, hatten das Land NRW (vertr. d. d. Bezirksregierung Münster) und die Vorhabenträgerin beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen die im Urteil festgelegte Nichtzulassung der Revision eingelegt. Mit Beschluss vom 26.06.2013 hat das Bundesverwaltungsgericht (Az: 7 B 42.12) diese Beschwerden zurückgewiesen, das Urteil des OVG Münster vom 12.06.2012, das den Vorbescheid aufhob, ist nun rechtskräftig. Im Dezember 2013 nahm die Bezirksregierung Münster die Teilgenehmigungen 1, 4 und 5 zurück, so dass sich das Klageverfahren, soweit es sich auf diese bezog, erledigt hat.

Ein weiteres Klageverfahren im Zusammenhang mit dem Bau des Kraftwerks Datteln ist seit Mai 2007 anhängig. Es richtet sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss, der die Errichtung eines Hafens am Dortmund-Ems-Kanal und die Umgestaltung des Ölmühlenbaches zulässt. Das Verfahren wurde ruhend gestellt, um die Ergebnisse der Klagen gegen den Kraftwerksbau abzuwarten.

Trianel-Kohlekraftwerk in Lünen (Kreis Unna)

Gegen den Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung hatte der BUND vor dem OVG Münster bereits im Jahr 2011 erfolgreich geklagt (Urteil vom 01.12.2011, Az.: 8 D 58/08). Die Entscheidung, die als „Trianel-Urteil“ vielfach zitiert wurde, erlangte im Jahr 2012 Rechtskraft, nachdem das BVerwG die Beschwerden von Vorhabenträgerin und Genehmigungsbehörde zurückgewiesen hatte.

Die im Jahr 2010 eingelegte Klage des BUND gegen die Errichtung und den Betrieb einer 380-kV-Hochspannungsleitung zur Anbindung des Kohlekraftwerks Lünen an

das Stromnetz blieb ohne Erfolg. Mit Urteil vom 21.06.2013 (Az: 11 D 8/10.AK) wies das OVG Münster die Klage gegen den entsprechenden Planfeststellungsbeschluss zurück.

Auch ein bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen seit dem Jahr 2010 vom BUND geführtes Verfahren gegen eine für den Betrieb des Kraftwerks erteilte wasserrechtliche Genehmigung wurde im Jahr 2013 beendet. Nach Widerruf des betreffenden Bescheides aus dem Jahr 2008 durch die Bezirksregierung Arnsberg konnte dieser Rechtsstreit für erledigt erklärt werden.

Jedoch erteilte die Bezirksregierung Arnsberg im November 2013 eine weitere wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung von Abwasser aus dem Kühlturm und der Rauchgasentschwefelungsanlage in die Lippe. Der BUND hat hiergegen im Dezember 2013 Klage erhoben. Er begründet diese mit den trotz Reinigung des Abwassers noch in erheblicher Weise vorhandenen Schadstoffeinträgen in den Fluss, worin ein Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot zu sehen sei. Neben Einträgen von Chlorid, Phosphor und Stickstoffverbindungen würde auch die kraftwerksbedingte Temperaturerhöhung den von der EG-Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 geforderten „guten Zustand“ des Gewässers unmöglich machen. Als besonders gefährlich beurteilt der BUND den Eintrag von Quecksilber in das Gewässer. Obwohl nach EU-Vorgaben dessen Eintrag bis 2027 auf null gesenkt werden muss, wurde dem Kraftwerksbetreiber gestattet, diesen für Flussneunauge und Eisvogel besonders gefährlichen Stoff in die Lippe einzuleiten.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat im November 2013 einen weiteren Vorbescheid zur Errichtung und Betrieb des umstrittenen Steinkohlekraftwerks sowie zwei Teilgenehmigungen (1. und 7.) neu erteilt. Der BUND reichte noch im Dezember 2013 Klage gegen die drei Bescheide beim OVG NRW ein.

Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verfüllung einer Tongrube – Klage wegen Verletzung des Mitwirkungsrechts (Kreis Coesfeld)

Im November 2010 hatte der BUND Klage vor dem VG Münster gegen eine wasserrechtliche Plangenehmigung aus dem Jahr 2009 erhoben, die eine Anhebung der Sohle einer ehemaligen Tongrube im Kreis Coesfeld genehmigte. Dort wurde im Zeitraum von 1980 bis 1988 Ton abgebaut. Seit den 90er-Jahren ist die Rekultivierung des Abbaugeländes Gegenstand von Verwaltungsverfahren. Der BUND trug bereits damals vor, dass für die Verfüllung der Grube eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei und eine abfallrechtliche Planfeststellung erfolgen müsse.

Im Jahr 2009 hatte die Vorhabenträgerin die Durchführung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I beantragt. Nur im Rahmen dieses Verfahrens erlangten die beteiligten Naturschutzvereinigungen Kenntnis von der zuvor bereits erteilten wasserrechtlichen Plangenehmigung. Der BUND rügte mit seiner Klage deshalb auch die Verletzung seines – im Naturschutzrecht verankerten – Mitwirkungsrechts. Im Juli 2011 wurde ihm (während des laufenden Klageverfahrens) nachträglich die Möglichkeit zur Beteiligung geboten. Neben den Bedenken gegen den ersatzlosen Wegfall der ursprünglich geplanten Rekultivierungsmaßnahmen und der Unvereinbarkeit der Planung mit naturschutzrechtlichen und -fachlichen Vorgaben und Standards macht der BUND mit seiner Klage geltend, dass für diese Planung eine Vorprüfung nach dem UVPG sowie eine abfallrechtliche Planfeststellung hätten durchgeführt werden müssen. Denn mit der angefochtenen Plangenehmigung sollten Vorarbeiten für die Errichtung und

den Betrieb einer Abfalldeponie gestattet werden. Die Klage des BUND NRW gegen die wasserrechtliche Plangenehmigung aus dem Jahr 2009 wurde mit Urteil des VG Münster vom 12.06.2012 zurückgewiesen. Das Gericht hielt die Einschätzung des Kreises Coesfeld, dass für die weitere Verfüllung der Tongrube eine UVP nicht erforderlich gewesen sei, für nachvollziehbar. Dass die Verfüllung als Vorbereitungsmaßnahme einer späteren Errichtung einer Abfalldeponie diene, bewirke auch nicht, dass sie bereits als Teil dieser Errichtung anzusehen sei oder einem Planfeststellungserfordernis nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz unterliefe.

Wirksamer Vogelschutz am Gebäude (Drachenfelsplateau, Rhein-Sieg-Kreis)

Einen Erfolg konnte der BUND mit seiner im August 2011 vor dem VG Köln erhobenen Klage verzeichnen. Im Juli 2012 hob das VG Köln die vom beklagten Rhein-Sieg-Kreis für den Neubau des Besucherzentrums auf dem Drachenfelsplateau bei Königswinter erteilte Befreiung von den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung für das Naturschutz- und FFH-Gebiet Siebengebirge auf. Das mitten in diesem Schutzgebiet geplante Vorhaben sieht die Errichtung eines Gebäudes mit vollverglasten Fassaden vor, weshalb der BUND bereits während der Ausschreibungen für das Projekt und auch im Rahmen seiner Beteiligung auf ein erhöhtes Vogelschlagrisiko hingewiesen hatte und die Verwendung von markiertem Glas mit einer Restspiegelung von maximal 15% verlangt hatte. Der BUND hielt ferner das geplante Lichtkonzept wegen seiner Lockwirkung für Falter, Fledermäuse und auch Vögel für nicht hinreichend und forderte für abendliche Veranstaltungen eine vollständige Verdunkelung. Aufgrund der der Vorhabenträgerin erteilten Baugenehmigung war zum Zeitpunkt des Urteils der Bau weitgehend, einschließlich der Glasflächen, errichtet. Für das Vorhaben war durch den Rat der Stadt Königswinter zuvor ein Bebauungsplan beschlossen worden, für dessen räumlichen Geltungsbereich die Bezirksregierung Köln die NSG-Verordnung aufhob.

Das VG Köln macht in seinem Urteil vom 24.07.2012 (Az: 14 K 4263/11) unmissverständlich klar, dass auch Handlungen, die außerhalb eines Schutzgebiets vorgenommen werden, zu dessen Beeinträchtigung führen können und nahm dies für die im FFH-Gebiet Siebengebirge lebenden und durch die Schutzgebietsverordnung geschützten Vögel an, die sich schließlich nicht an administrative Grenzen hielten. Im Ergebnis stellte das Gericht fest, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen und bei der Erteilung der angegriffenen Befreiung keinerlei Ermessensersparungen vorgenommen und damit weder die Anregungen des BUND, noch die des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) aufgegriffen worden seien, die neben fachlichen Anregungen auch zumutbare Alternativen aufgezeigt hätten. Um das Besucherzentrum gleichwohl eröffnen zu können, wurden durch die Bauherrin „freiwillig“ Folienstreifen in regelmäßigen Abständen auf die Glasfronten des Gebäudes aufgebracht, die einen Vogelanzug wirkungsvoll verhindern. Der Rhein-Sieg-Kreis stellte beim OVG in Münster gleichwohl einen Antrag auf Zulassung der Berufung. Die beige-ladene Bauherrin macht dort geltend, dass die Streifen auf der Glasfront als dauerhafte Lösung unzumutbar seien und nur als Provisorium dienten. Auf Vorschlag des Gerichts schloss der BUND Anfang 2014 in dieser Sache einen Vergleich, der neben der dauerhaften Beibehaltung der Folienstreifen auch Einzelregelungen hinsichtlich des Lichtkonzepts vorsieht.

Neubau B 474 - OU Datteln (Kreis Recklinghausen)

Bereits im Juli 2009 hat der BUND Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Ortsumgehung Datteln erhoben. Er macht gegen das geplante, 4 km lange Straßenstück zahlreiche naturschutzrechtliche Einwendungen geltend wie Verstöße gegen den Artenschutz und erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Lippeaue“. Auch die Trassenführung war vom BUND mit der Klage angegriffen worden, da diese durch das Waldgebiet und geplante Naturschutzgebiet „Die Deipe“ führen soll. Das OVG Münster wies mit seinem Urteil vom 18.01.2013 (Az: 11 A 70/09.A) die Einwendungen des BUND zurück und begründete dies hinsichtlich derjenigen zum FFH-Gebiet „Lippeaue“ u. a. mit verspätetem Vorbringen, weshalb der BUND damit ausgeschlossen sei (Präklusion). Gegen diese Entscheidung legte der BUND Beschwerde ein, um die Zulassung der Revision zu erreichen. Der BUND bemängelte insbesondere, dass das OVG Münster trotz mehrfacher nachträglicher Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses und der –erst auf Anregung des BUND – nachgeschobenen FFH-Verträglichkeitsprüfung die diesbezüglichen Einwendungen als verspätet ausgeschlossen hatte. Das Bundesverwaltungsgericht hob mit seinem Beschluss vom 18.11.2013 (Az: 9 B 14.13) das Urteil des OVG Münster auf und verwies den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung zurück an dieses. Es beanstandete in seiner Entscheidung, dass das Recht des BUND auf rechtliches Gehör verletzt worden sei. Denn das OVG Münster habe sich in seinem Urteil nicht ausreichend mit Teilen des Klagevorbringens auseinandergesetzt. Der ausführliche Vortrag des BUND zu artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten sei vom OVG weder hinreichend zur Kenntnis noch entsprechend gewürdigt worden.

Autoteststrecke Bilster Berg (Kreis Höxter)

Im September 2011 erhob der BUND Klage gegen den Kreis Höxter, der eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Auto-Test- und Präsentationsstrecke in Bad Driburg erteilt hatte. Der Standort, ein ca. 84 ha großes Gelände eines ehemaligen NATO-Munitionsdepots, ist mitten im Naturpark Teutoburger Wald-Eggegebirge gelegen. Bereits zuvor war zur Ermöglichung des Vorhabens der – die Fläche behandelnde – Regionalplan geändert und das Gebiet durch den Rat der Stadt Driburg durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt worden. Neben Lärmbelastungen macht der BUND naturschutzrechtliche Bedenken geltend, insbesondere dass die Auswirkungen des Vorhabens auf Vorkommen besonders geschützter Arten nicht hinreichend untersucht worden sind: Geburtshelferkröte, Haselmaus, Fledermausarten und Wildkatze, die allesamt in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind. Mit Urteil vom 22.03.2013 wies das Verwaltungsgericht Minden (Az: 11 K 2242/11) die Klage des BUND zurück.

A 33 (Kreis Güterloh)

Die im Jahr 2011 vom BUND eingelegte Klage gegen das Land NRW wurde vom BVerwG mit Urteil vom 06.11.2012 (Az: 9 A 17.11) vollumfänglich zurückgewiesen. Die Klage war gerichtet gegen die straßenrechtliche Planfeststellung des letzten Teilabschnitts der Autobahn A 33 zwischen Halle und Borgholzhausen. Zum Gegenstand der Klage hatte der BUND u. a. den reduzierten Umfang von Ausgleichsflächen auf der Grundlage einer umstrittenen Verwaltungsvorschrift gemacht. Die durch das Urteil bestätigte Trassenführung verläuft außerdem über lange Strecken direkt an der

Grenze des Natura-2000-Gebietes „Tatenhauser Wald“, das insbesondere wegen dort vorhandener Bechsteinfledermaus-Kolonien ausgewiesen wurde. Das Vorbringen des BUND, der Lückenschluss der A 33 hätte auf einer weiter südlich verlaufenden Alternativtrasse weitaus verträglicher erfolgen können, wies das BVerwG als verspätet zurück. Der BUND erhob im Mai 2013 gegen dieses Urteil Anhörungsrüge mit der Begründung, dass in dem Klageverfahren wesentliches Klagevorbringen vom Gericht nicht hinreichend wahrgenommen und gewürdigt worden sei. Mit Beschluss vom 15.07.2013 wies das BVerwG, Az: 9 A 7.13 (9 A 17.11), die Rüge zurück. Über die vom BUND daraufhin beim Bundesverfassungsgericht eingelegte Verfassungsbeschwerde ist bisher noch nicht entschieden worden.

Legehennenbetrieb in Fröndenberg (Kreis Unna)

Mit Klage vom 07.10.2012 gegen den Kreis Unna wandte sich der BUND gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung eines zusätzlichen Legehennenstalls mit (weiteren) 19.800 Hennenplätzen, mit der der dort bereits vorhandene Betrieb eine Gesamtzahl an Hennenplätzen von 59.400 erreichen würde. Der Kläger rügte, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde und macht geltend, dass die im angrenzenden NSG „Wulmke“ vorhandenen Lebensgemeinschaften und Biotope durch Stickstoffeinträge, andere luftgetragene Schadstoffe und Betriebsabwässer beeinträchtigt werden können. Nachdem für das Vorhaben Änderungen und Auflagen zur Reduktion der zu erwartenden Emissionen erreicht werden konnten, konnte dieser Rechtsstreit ohne gerichtliche Entscheidung beendet werden.

Müllverbrennungsanlage Iserlohn (Märkischer Kreis)

Eine weitere Klage legte der BUND gegen das Land NRW im August 2012 beim OVG Münster ein. Mit dieser wird gegen einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vorgegangen, mit dem die Bezirksregierung Arnsberg dem Märkischen Kreis gestattet, in der von ihm betriebenen Müllverbrennungsanlage Verbrennungsdauer und -temperatur sowie bestimmte Abgastemperaturen abzusenken. Der BUND bemängelt u. a., dass trotz des zu erwartenden deutlich erhöhten Schadstoffausstoßes eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wurde. Über die Klage wurde im Jahr 2013 noch nicht entschieden.

Eilantrag zum Schutz der Felspartien am oberen Eselsweg im Siebengebirge (Rhein-Sieg-Kreis)

Im Oktober 2013 stellte der BUND bei dem Verwaltungsgericht Köln einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Stadt Königswinter. Diese sollte dadurch verpflichtet werden, bereits begonnene Felsicherungsmaßnahmen am Eselsweg im FFH-Gebiet Siebengebirge sowie den Ausbau des Weges und seine Wiedereröffnung zu unterlassen, bis eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, bei der BUND als anerkannter Naturschutzverband beteiligt wird. Der zugrunde liegende Sachverhalt geht auf einen Felssturz im Jahr 2011 zurück, seit dem der Eselsweg zwischen Drachenburg und Drachenfelsplateau gesperrt war. Im Oktober 2013 wurde mit den Bauarbeiten begonnen, weshalb der BUND den Eilantrag einreichte. Das VG Köln wies mit Beschluss vom 13.12.2013 (Az: 14 L 1659/13) den Antrag zurück unter Hinweis darauf, dass Mängel der durchgeführten FFH-

Verträglichkeitsprüfung vom BUND nicht hinreichend dargelegt worden seien, auch könne eine Klärung der damit verbundenen fachlichen Fragen – z. B. durch Sachverständige – in einem Eilrechtsschutzverfahren nicht vorgenommen werden.

A 44 – Eilantrag für einen Baustopp (Kreis Mettmann)

Im August 2013 stellte der BUND einen Antrag auf einstweilige Anordnung bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, mit dem er erreichen wollte, dass dem Land (vertreten durch den Landesbetrieb Straßen NRW) aufgegeben werde, sämtliche Bauarbeiten an der planfestgestellten Trasse der Bundesautobahn A 44 im Bereich um Velbert zu unterlassen, bis durch die Planfeststellungsbehörde die in den Ausführungsunterlagen vorgenommenen Änderungen als unbedenklich eingestuft würden. Die beanstandeten Änderungen betrafen Nebenwege zu Ausgleichsflächen, Bauwerken und landwirtschaftlichen Flächen. Das Gericht wies den Antrag des BUND mit Beschluss vom 27.08.2013 (Az.: 16 L 1378/13) zurück mit der Begründung, dass das Vorhaben durch diese Änderungen nicht hinsichtlich Umfang, Zweck oder Auswirkungen in seinen wesentlichen Grundzügen geändert worden sei, der Planfeststellungsbeschluss sei auch nicht unvollständig und der BUND habe diesbezüglich keinen Anspruch auf Planbefolgung.

Normenkontrolle gegen den Bebauungsplan „Bioenergiezentrum Xanten“ (Kreis Wesel)

Im März 2013 stellte der BUND beim OVG in Münster einen Antrag auf Normenkontrolle mit dem Antrag, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Xanten „Bioenergiezentrum Xanten“ für unwirksam zu erklären. Dieser sah die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Bioenergiezentrum“ vor sowie die Festsetzung, dass auf der ausgewiesenen Fläche nur Anlagen und Gebäude zulässig seien, die als Biogasanlagen, Lager- oder Bevorratungsgebäude für Biomasse, als Gebäude für Technik und Maschinen sowie als Betriebsleiterwohnung dienen. Der BUND hatte sich zu einem gerichtlichen Vorgehen entschlossen, weil auf der beplanten Fläche nach Aufgabe einer militärischen Nutzung sich ausgeprägte Magerrasenkulturen befinden, das Gebiet einer Vielzahl von Vogelarten ungestörten Lebensraum und Nahrung bietet sowie eine insektenreiche Hochstaudenkultur aufweist. Das beplante Gebiet grenzt ferner unmittelbar an ein Naturschutzgebiet und liegt nur 150 m entfernt von einem Wasserschutzgebiet.

Weitere Informationen zu den Verbandsklagen finden sich auf der Website des [BUND NRW](#) > Suche „Klage“.

II. Verbandsklagen der LNU

Gewerbepark A 31, Westmünsterland (Kreis Borken)

Im Februar 2012 hat die LNU einen Normenkontrollantrag beim OVG Münster eingereicht, um zu erreichen, dass der Bebauungsplan „Westmünsterland Gewerbepark A 31“ durch das Gericht für unwirksam erklärt wird. Der Bebauungsplan soll auf ca. 58 ha die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet schaffen, das an der Anschlussstelle zur Bundesautobahn A 31 gelegen ist. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt insgesamt ca. 72 ha. Mit dem Antrag werden vielfache artenschutzrechtliche Verstöße geltend gemacht, aber auch verfahrensrechtliche Defizite und Versäumnisse bemängelt. Weil im Februar 2012 – trotz Rechtshängigkeit des Normenkontrollantrags – mit umfangreichen Waldrodungen in dem überplanten Gebiet begonnen wurde, stellte die LNU beim OVG ferner einen Antrag auf einstweilige Anordnung um zu verhindern, dass aus dem Bebauungsplan Maßnahmen zur Vollziehung oder Umsetzung vorgenommen werden. Nachdem das OVG NRW mit Beschluss vom 24.02.2012 bereits festgelegt hatte, dass bis zu einer Entscheidung über die Außervollzugsetzung des Bebauungsplans keine Maßnahmen zu seiner Vollziehung oder Umsetzung erfolgen dürfen, entschied es mit Beschluss vom 08.07.2013, Az. 10 B 268/12, dass der Bebauungsplan bis zu einer Entscheidung im Normenkontrollverfahren außer Vollzug gesetzt wird. Das Gericht betonte in dieser Entscheidung, dass einstweilige Anordnungen zur Außervollzugsetzung eines Bebauungsplans nur zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen erfolgen können. Den von der LNU geltend gemachten Belangen maß das Gericht deshalb ein entsprechendes Gewicht bei. Der Beschluss zeigt beispielhaft, unter welchen Voraussetzungen Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auch in Normenkontrollverfahren gegen Bebauungspläne einstweiligen Rechtsschutz erreichen können.

III. Verbandsklagen des NABU NRW

Kiesabbau im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ („Reeser Welle“, Kreis Kleve)

Das Urteil des VG Düsseldorf vom 30.11.2010 (Az.: 17 K 1926/09), mit dem auf die Klage des NABU hin der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf aufgehoben wurde, ist nun rechtskräftig. Das Urteil bestätigte, dass nicht die Bezirksregierung, sondern der Kreis Kleve für die Zulassung der geplanten Auskiesung im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ zuständig gewesen wäre. Nach Rücknahme der Berufungszulassungsanträge gegen das Urteil durch die Bezirksregierung und den (beigeladenen) Vorhabenträger, hat dieses gerichtliche Verfahren seinen Abschluss gefunden. Der Vorhabenträger beabsichtigt jedoch weiterhin die Abgrabung der Reeser Welle auf einer Fläche von 106 Hektar zur Gewinnung von Sand und Kies. Im Jahr 2013 übersandte der Kreis Kleve den Naturschutzverbänden die Unterlagen für ein Scoping nach dem UVPG, um den Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung festzulegen.

Putenmaststall (Kreis Kleve)

Mit einer weiteren Klage vor dem VG Düsseldorf wandte sich der NABU im Jahr 2012 gegen eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung, die die Erweiterung eines Putenmaststalls um ca. 13.500 auf insgesamt 55.410 Putenplätze zulassen sollte. Da die Fläche, auf der die geplante Betriebserweiterung errichtet werden soll, im Naturschutzgebiet „Düffel“ (und damit auch im EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“) gelegen ist, machte der NABU geltend, dass der Bau gegen das in der Schutzgebietsverordnung festgesetzte Verbot der Errichtung baulicher Anlagen verstößt. Ferner wird mit der Klage geltend gemacht, dass vor Zulassung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen. Bereits die Genehmigung der ursprünglichen Betriebsanlage in den 1990er-Jahren erfolgte nach Auffassung des NABU rechtswidrig, da die betroffenen Flächen zu einem faktischen Vogelschutzgebiet im Sinne der EU-Vogelschutz-Richtlinie zu rechnen waren. Auf Antrag des NABU hat das VG Düsseldorf während des laufenden Klageverfahrens die aufschiebende Wirkung der Klage durch Beschluss vom 03.07.2012 (Az.: 3 L 316/12) wiederhergestellt. Die Feststellung des Gerichts, dass es sich bei dem Betrieb nicht um eine bestehende landwirtschaftliche Hofstelle handle, deren Erweiterung ausnahmsweise u. U. zulässig sein könnte, beruht darauf, dass die dort betriebene Intensivtierhaltung nicht unter den (bauplanungsrechtlichen) Begriff der Landwirtschaft gefasst werden kann. Das Gericht vertrat in seinem Beschluss ebenfalls die Auffassung, dass es für die Zulassung des Vorhabens einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurft hätte. Mit Urteil vom 18.06.2013 entschied das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Az.: 3 K 17 44/12) ebenfalls zu Gunsten des NABU und hob die vom Kreis Kleve erteilte Genehmigung zur Erweiterung der Tiernast auf.

Windkraftanlage im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (Kreis Soest)

Im Juli 2012 legte der NABU Widerspruch gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Kreises Soest ein. Mit dieser soll die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 65 Metern und einer Gesamthöhe von 91 Metern über Flur zugelassen werden. Der Standort der Anlage befindet sich im EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“, mit dessen Schutzzweck das Vorhaben nach Auffassung des NABU nicht vereinbar ist. Im Umfeld des Anlagenstandorts brüten seit Jahren mehrere Paare der Rohrweihe; zudem gehört der Standort zum regelmäßigen Jagd- und Aktionsraum von Rohrweihe und Wiesenweihe. Das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ wurde u. a. wegen seiner Funktion als Brutgebiet für diese Arten ausgewiesen und ist für diverse Vogelarten von herausragender Bedeutung als Rast- und Durchzugsgebiet. Der NABU macht mit dem eingelegten Rechtsbehelf auch die Verletzung seines naturschutzrechtlichen Mitwirkungsrechts geltend, da für die Genehmigung eine Befreiung von den Gebietsauflagen erforderlich sei. Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung entfaltete der Rechtsbehelf des NABU keine aufschiebende Wirkung, so dass der Vorhabenträger mit dem Bau der Anlage beginnen konnte. Ein Antrag des NABU beim Verwaltungsgericht Arnsberg auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (des Widerspruchs) blieb jedoch erfolglos (Beschluss des VG Arnsberg vom 20.09.2012, Az: 7 L 577/12). Der Widerspruch selbst wurde mit Widerspruchsbescheid des Kreises Soest vom 18.12.2012 zurückgewiesen. Im Januar 2013 hat der NABU deshalb Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben und im März erneut einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs eingereicht. Mit Beschluss des VG Arnsberg vom 19.04.2013, Az: 7 L 178/13, wurde dies teilweise erreicht. Der Beschluss führt nun dazu, dass die – bereits errichtete – Anlage in der

Zeit vom 1. April bis 31. Juli eines jeden Jahres in der Zeit vom Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang nicht betrieben werden kann, d. h. abgeschaltet werden muss. In der Hauptsache, d. h. dem Klageverfahren, ist noch nicht entschieden worden.

Autobahn A 44 zwischen Ratingen und Velbert (Kreis Mettmann)

Im Jahr 2012 erhob der NABU Klage gegen den Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 08.02.2012, mit dem der Bau der A 44 zwischen Ratingen und Velbert zugelassen werden sollte. Während der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 2007 auf die Klage zweier Grundstückseigentümer hin vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18.03.2009 für nicht vollziehbar erklärt worden war, ging der NABU mit dieser Klage gegen später vorgenommene Planänderungen vor. Er kritisierte an der festgestellten Änderungsplanung insbesondere Kompensationsdefizite und die Geeignetheit von Maßnahmen zum Schutz des Steinkauz'. Gleichzeitig leitete der NABU ein gerichtliches Verfahren zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage beim Bundesverwaltungsgericht ein. Das Verfahren wurde durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.05.2012 (9 VR 4.12) eingestellt, nachdem die Parteien es für erledigt erklärt hatten. Denn nachdem die sofortige Vollziehung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses ausgesetzt wurde, um in einem ergänzenden Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Planänderung durchzuführen, war der Grund für dieses Eilverfahren entfallen.

Auch der Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 21.12.2012, der zwar denjenigen aus Februar 2012 aufhob, ist vom NABU im Februar 2013 durch Klageerhebung beim Bundesverwaltungsgericht angegriffen worden. Denn die für die vorgenommene Planänderung erforderliche UVP wurde nach Ansicht des NABU fehlerhaft durchgeführt. So wurde seitens des Vorhabenträgers ein als „UVP-Beitrag“ bezeichnetes Gutachten der Änderungsplanung zugrunde gelegt, gleichwohl erfolgte keine Beteiligung der Öffentlichkeit, was nach dem UVPG zwingend für eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist. Das dazugehörige Eilrechtsschutzverfahren, mit dem der NABU die Anordnung der aufschiebenden Wirkung dieser Klage beantragte, wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.04.2013 eingestellt, nachdem die zuständige Straßenbaubehörde erklärt hatte, dass bis zur Entscheidung in der Hauptsache auf der Grundlage des Planänderungsfeststellungsbeschlusses keine baulichen Vollzugsmaßnahmen zu beabsichtigen.

Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe eines Naturschutzgebiets (Kreis Wesel)

Mit mehreren Klagen wandte sich der NABU im Frühjahr 2011 vor dem VG Düsseldorf gegen die Errichtung von Windkraftanlagen mit dem Ziel, einen Betrieb der Anlagen durchzusetzen, der den artenschutzfachlichen und –rechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Schutzes von Avifauna und Fledermäusen Rechnung trägt. Ein Teil der gerichtlichen Verfahren wurde dadurch beendet, dass der Vorhabenträger zusagte, von den angegriffenen Genehmigungen keinen Gebrauch zu machen. Gegen die Genehmigung zweier Windkraftanlagen verfolgte der NABU das Klageverfahren weiter. Die Standorte dieser beiden Anlagen befinden sich am Rande des Vogelschutzgebiets „Untere Niederrhein“ im Bereich von Vogelzugkorridoren. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren unterlag der NABU bereits im November 2011 mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen. Die Klage selbst wies das VG Düsseldorf mit Urteil vom 11.07.2013, Az. 11 K 2057/11, zurück.

Windkraftanlagen Preußisch-Oldendorf (Kreis Minden-Lübbecke)

Im September 2013 reichte der NABU beim Verwaltungsgericht Minden Klage gegen die Genehmigung von fünf Windkraftanlagen, die sich in unmittelbarer Nähe zu zwei Storchenhorsten befinden, ein. Die Klage des NABU ist gegen insgesamt drei Genehmigungsbescheide gerichtet, mit denen die Anlagen im Jahr 2013 im vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Verfahren zugelassen wurden. Während der NABU davon ausgeht, dass es sich bei den Windkraftanlagen um eine Windfarm mit fünf Anlagen handelt, und deshalb eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG erforderlich ist, die sich auf die fünf Anlagen zusammen erstreckt, ging die zulassende Behörde davon aus, dass nur drei der Anlagen als Windfarm anzusehen seien. Dementsprechend führte sie nur für diese drei Anlagen eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durch, die zu dem Ergebnis kam, dass von dem Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten seien und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich sei.

Dem tritt der NABU mit seiner Klage entgegen, er befürchtet insbesondere Verstöße gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot, da der Abstand von Weißstorchhorsten zu den Standorten der Anlagen weniger als 1000 Meter beträgt. Naturschützer halten bei Weißstorchvorkommen einen Mindestabstand von 1000 Metern zwischen Horst und Windkraftanlagen für erforderlich. Mit der Klage macht der NABU ferner geltend, dass das Ergebnis der durchgeführten standortbezogene Vorprüfung für drei der Anlagen nicht nachvollziehbar ist, weil sich diese auf alle fünf Anlagen hätte erstrecken müssen. Damit einhergehend wird mit der Klage geltend gemacht, dass für zwei der geplanten Anlagen keine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde. Im Oktober stellte der NABU beim VG Minden einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage, um vor der Entscheidung im Klageverfahren eine Realisierung des Vorhabens zu verhindern.

Erweiterung einer Putenmast im Naturschutzgebiet Düffel durch Baugenehmigung (Kreis Kleve)

Die Klage des NABU vom 06.05.2013 vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf ist gerichtet auf die Aufhebung einer Baugenehmigung des Kreises Kleve aus dem Jahr 2010, mit der die Errichtung von zwei Putenmastställen zugelassen wurde. Ferner begehrt der NABU mit der Klage die Aufhebung der naturschutzrechtlichen Befreiung von den Verboten der NSG-Verordnung „Düffel, Kellener Altrhein und Flussmarschen“ für die Bauvorhaben, bei deren Erteilung der NABU (entgegen den Vorgaben des BNatSchG) nicht beteiligt wurde. Der NABU macht geltend, dass für die Anlagen ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich gewesen sei, dass eine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG nicht erfolgt sei, dass nicht erkennbar sei, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden sei, obwohl die Bauten im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ gelegen sind, und dass sein Mitwirkungsrecht aus § 63 Abs. 2 Nr.5 BNatSchG verletzt wurde. Über die Klage wurde noch nicht entschieden.

Erweiterung eines Boxenlaufstalls zum Halten und zur Aufzucht von Rindern im Bereich des Vogelschutzgebiets „Unterer Niederrhein“ (Kreis Kleve)

Mit seiner Klage vom 23.07.2013 vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf wendet sich der NABU gegen die Erweiterung eines Boxenlaufstalls für Rinder und der bestehenden Fahrsiloanlage, die die Bezirksregierung Düsseldorf durch immissionschutzrechtliche Genehmigung zugelassen hatte. Der Standort der Anlagen ist umschlossen von dem Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“, in seinem Umfeld sind mehrere Gebiete des Netzes Natura 2000 gelegen, die dazu dienen, den günstigen Erhaltungszustand nährstoffsensibler natürlicher Lebensraumtypen zu gewährleisten. Mit der Klage macht der NABU geltend, dass für das Vorhaben ein förmliches Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich gewesen sei und eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte durchgeführt werden müssen. Auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung hätte vor der Zulassung des Projekts erfolgen müssen, da mit erheblichen Stickstoffeinträgen, insbesondere auch in Zusammenschau mit anderen, räumlich nah gelegenen Tierhaltungsanlagen, zu rechnen sei. Da die Stallgebäude bereits errichtet waren, entschied sich der NABU gegen ein Eilrechtsschutzverfahren, über die Klage ist noch nicht entschieden worden.

Weitere Informationen zu den Verbandsklagen des NABU, LV NRW, finden sich auf der Website des [NABU NRW](#).